



Brüssel, den 30. März 2015  
(OR. en)

7610/15

DENLEG 46  
AGRI 165  
SAN 89

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7159/15 DENLEG 36 AGRI 120 SAN 69 + ADD1  
7208/15 DENLEG 38 AGRI 124 SAN 72 + ADD1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln  
VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für anorganisches Arsen in Lebensmitteln  
- *Beschlüsse, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission werden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates kann die Kommission für bestimmte Kontaminanten nach dem in Artikel 8 Absatz 3 jener Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle Höchstwerte festlegen.
2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

3. Vor der Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 11. Februar 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Der Ausschuss hat den Verordnungsentwurf in Dokument 7159/15 + ADD 1 mit qualifizierter Mehrheit (1 Enthaltung) und den Verordnungsentwurf in Dokument 7208/15 + ADD 1 einstimmig gebilligt.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 11. bzw. 12. März 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates die eingangs genannten Verordnungsentwürfe vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
6. Die Delegationen wurden am 17. März 2015 ersucht, bis zum 27. März 2015 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 7159/15 + ADD 1 und 7208/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungsentwürfe ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).